VERORDNUNG (EWG) Nr. 3971/88 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1988

zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien für 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 77 der Beitrittsakte kann Spanien bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus Drittländern anwenden. Diese Beschränkungen betreffen Erzeugnisse, die dem ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor unterworfen sind. Das Volumen der Anfangskontingente der einzelnen Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen des Rindfleischsektors sowie die Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der mengenmäßigen Beschränkungen in diesem Sektor sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/86 der Kommission (3) festgelegt worden. Die Kontingente wurden für 1988 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3961/87 der Kommission (4) festgesetzt. Nunmehr sind die für 1989 anwendbaren Kontingente festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kontingente der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 genannten Erzeugnisse des Rindfleischsektors, welche auf die Einfuhren aus Drittländern nach Spanien angewendet werden, werden für das Jahr 1989 wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 sowie der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1870/86 bleiben anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 162 vom 1. 8. 1986, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 36.

ANHANG

Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent 1989
1	0102 90	— Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	425
2	0201 10 0201 20	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, mit Knochen	
3	0201 30	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen (in Tonnen, entsprechend Schlachtkörpergewicht)	644
4	0202 10 0202 20	— Fleisch von Rindern, gefroren, mit Knochen	
5	0202 30	— Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen	
6	0206 10 91 0206 10 95 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 91 0206 29 99	— Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	
7	0210 20 10	— Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen	
8	0210 20 90 0210 90 41 0210 90 49 0210 90 90	— Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, einschließlich genießbares Mehl vom Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen, ohne Knochen (in Tonnen, entsprechend Schlachtkörpergewicht)	5 761